

PHi | Haftpflicht international – Recht & Versicherung

Der französische
Kassationsgerichtshof
rudert bei Wirksamkeits-
kontrolle ausländischem
Recht unterliegender
Versicherungspolice zurück

von Dr. Florian Endrös, Paris

Sonderdruck aus
PHi 2/2025, S. 48-49



PHi

von Dr. Florian Endrös, Paris

Der Autor ist Gründungspartner der
Kanzlei Endrös-Baum Associés
in Paris.
florian.endros@eba-avocats.com

Der französische Kassationsgerichtshof rudert bei Wirksamkeitskontrolle ausländischem Recht unterliegender Versicherungspolice zurück

Mit seiner Entscheidung vom 19. Dezember 2024 (Nr. 22-17.119) ist die zweite Kammer des französischen Kassationsgerichtshofs bei der Wirksamkeitskontrolle ausländischem Recht unterliegender Versicherungspolice nach französischem (Polizei-)Recht stark zurückgerudert.

In den von uns in PHI 2024, 23 ff. kommentierten Entscheidungen des Kassationsgerichtshofs vom 15. Juni 2023 (Nr. 21-20.538) und vom 12. Oktober 2023 (Nr. 21-25.308) verpflichtete dieser die Untergeichte zur Wirksamkeitsprüfung von fremdem Recht unterliegenden Ausschlüssen nach französischem Ordre Public. Demnach sollte ein französisches Gericht einen solchen Deckungsausschluss bei seiner Entscheidung unberücksichtigt lassen, wenn der Deckungsausschluss nicht „in deutlich sichtbaren Schriftzeichen“ abgefasst und/oder nicht „formell und begrenzt“ war.

Deutsche Versicherer, deren Kunden entweder direkt nach Frankreich importieren oder über französische Tochtergesellschaften ihre Produkte in Frankreich vertreiben, mussten sich somit überlegen, ob in die Haftpflichtpolice eine kurze, den französischen Formvorschriften entsprechende „Frankreicherklärung“ vorangestellt werden müsste, um zu verhindern, dass französische Gerichte den französischen Geschädigten im Wege der Direktklage Entschädigungen zusprechen, die nach deutschem Verständnis klar ausgeschlossen sind.

Dieses Risiko hat der Kassationsgerichtshof jetzt zumindest teilweise entschärft.

Beschränkung der „Ordre Public“-Einstufung der Regelungen im französischen Versicherungsgesetzbuch in EU-rechtskonformer Auslegung

Die dem niederländischen Recht unterliegende Police der in Konkurs

gefallenen Firma S enthielt eine Klausel, die die Entschädigung durch den Versicherer für die Kosten des Ersatzes der als mangelhaft anerkannten Produkte auf zwei Jahre ab Lieferung der hergestellten und gelieferten Produkte begrenzte.

Die Revision führte aus, dass diese zeitliche Begrenzung Art. L. 124-3, Abs. 1 des französischen Versicherungsgesetzbuchs verletzt, mit der Folge, dass der geschädigte Dritte über diese Frist hinaus über ein direktes Klagerecht gegen den Haftpflichtversicherer der verantwortlichen Person verfügt.

Nach französischem Recht ist unstrittig, dass jede Klausel, auch in einem freiwilligen Versicherungsvertrag, der die Dauer der Deckung des Versicherers auf einen Zeitraum verkürzt, der kürzer ist als die Haftungsdauer des Versicherten, als nichtig anzusehen ist.¹

Im konkreten Fall unterlag der Versicherungsvertrag jedoch ausländischem (hier niederländischem) Recht.

Der Kassationsgerichtshof hat daher in EU-rechtskonformer Auslegung² von Art. L. 124-3, Abs. 1 des Versicherungsgesetzbuchs geprüft, ob es sich bei dem nationalen Gesetz um ein „Polizeigesetz“ handelt, ob dieses zwingenden Charakter hat und der nationale Gesetzgeber dieses Gesetz zum Schutz eines vom betreffenden Mitgliedstaat als wesentlich erachteten Interesses erlassen hat.³

Das Gericht bezieht sich dabei auch auf die Entscheidung des EuGH vom 5. September 2024⁴ und kommt zu dem Ergebnis, dass die Anwendung der Bestimmung zum Schutz des betreffenden wesentlichen Interesses des Mitgliedstaats im Kontext des konkreten Falls nicht absolut notwendig ist und verneint dies damit für Art. L. 124-3 des Versicherungsgesetzbuchs:

„Art. L. 124-3 des Versicherungsgesetzbuchs, wie er vom Kassationsgerichtshof ausgelegt wird, insofern er es nicht erlaubt, eine Garantiefrist

1 Siehe insbes. 3e Civ. v. 26.11.2015, Berufung Nr. 14-25.761, veröffentlicht; Com. v. 14.12.2010, Berufung Nr. 08-21.606, 10-10.738, veröffentlicht; 1. Zivilkammer v. 19.12.1990, Berufung Nr. 88-12.863, veröffentlicht.

2 Unter Bezugnahme auf EuGH, Urt. v. 17.10.2013, C-184/12, United Antwerp Maritime Agencies (Unamar) NV, Rn. 48; EuGH, Urt. v. 18.10.2016, Nikiforidis, C-135/15, Rn. 41.

3 EuGH, Urt. v. 31.1.2019, Da Silva Martins, C-149/18, Rn. 30.

vorzusehen, die kürzer ist als die Dauer der Haftung des Versicherten, ist kein Gesetz, dessen Einhaltung im Bereich der freiwilligen Versicherung für die Wahrung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Organisation des Landes erforderlich ist, um die Situation unabhängig vom anwendbaren Recht zwingend zu regeln, und stellt daher kein zwingendes Gesetz dar.“

Der Kassationsgerichtshof schränkt aber nicht nur die Einstufung der französischen Regelung als Ordre Public ein, sondern beschränkt auch die Befugnis des Dritten, sich auf die Vertragsverletzung, d. h. die Verletzung von Formvorschriften zu berufen, sofern diese nach französischem Recht „Ordre Public“ sind.

Beschränkung der Befugnis des Dritten der Berufung auf die Vertragsverletzung

Die Entscheidung des Kassationsgerichtshofs vom 19. Dezember 2024 nimmt den Formvorschriften die Drittwirkung. Das bedeutet, dass nur der direkte Vertragspartner, aber nicht der Dritte sich auf die Verletzung der Formvorschriften berufen darf:

Gemäß Artikel L. 112-4 des Versicherungsgesetzbuchs sind Klauseln in Policen, die Nichtigkeit, Verwirkung oder Ausschlüsse vorsehen, nur gültig, wenn sie in sehr auffälliger Schrift angegeben sind.

Da sich nur die Parteien des Versicherungsvertrags auf die Nichteinhaltung der in diesem Text vorgesehenen Formalitäten berufen können, war das Berufungsgericht nicht dazu verpflichtet, diese Frage zu untersuchen, die schon deswegen unerheblich war, da die Firma Font noire énergie nicht Partei des bei der Firma A abgeschlossenen Versicherungsvertrags war.

Der Klagegrund ist daher unbegründet.

Damit ist das Risiko ausgeschlossen, dass im Wege der Drittklage Ausschlüsse und Beschränkungen wegen Formwidrigkeit angegriffen werden.

Dieses Recht bleibt jedoch dem Vertragspartner, d. h. dem Versicherungsnehmer erhalten. Dieser wird zwar i. d. Regel seine Versicherung nicht in Frankreich auf Deckung in Anspruch nehmen, wenn die Versicherungspolice ausländischem Recht unterliegt, kann dies aber im Rahmen der Gewährleistungsklage, wenn der VN in Frankreich in Anspruch genommen wird und gegen seine Versicherung Gewährleistungsklage erhebt.

Hier kann und muss sich der Versicherer auf eine klare Gerichtsstandsvereinbarung berufen und diese in ihren Policen vorsehen, da eine Gerichtsstandsvereinbarung grundsätzlich dem Gerichtstand der Gewährleistungsklage vorgeht.

Das Urteil hat eine weitergehende Bedeutung, weil es beiläufig das niederländische Verteilungsprinzip bei Serienschäden für mit französischem Ordre Public vereinbar erklärt:

Beiläufige Anerkennung eines ausländischen Verteilungsprinzips bei Serienschäden

Der Kassationsgerichtshof setzt sich außerdem mit dem nach einem ausländischen Recht zwingend vorgeschriebenen Verteilungsprinzip bei Serienschäden auseinander und erkennt dieses klar an.

Das Gericht beschreibt zunächst Art. 7: 954 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dieser sieht das Verteilungsprinzip gesetzlich vor. Den Geschädigten – wenn die Gesamthöhe des Schadens bekannt ist – stehen nur die Beträge zu, die unter Berücksichtigung des Seriencharakters des Schadens und des Vorhandenseins einer Deckungshöchstsumme im Verhältnis zu ihren jeweiligen Schäden und innerhalb dieser Deckungshöchstgrenze ausgezahlt werden können.

Der Kassationsgerichtshof fügt hinzu, dass über die genaue Höhe des Schadensersatzes nicht entschieden werden kann, bis die Gesamthöhe des Schadens in der Serie bekannt ist, eine Aussetzung des Verfahrens den geschädigten

Dritten jedoch nicht seines Rechts auf Zugang zum Recht beraubt.

Wird der Fall nach der Aussetzung wieder auf die Gerichtsrolle gesetzt, entscheidet das Berufungsgericht über die abschließende Höhe des Schadensersatzes. Damit ist auch die Durchsetzbarkeit des Verteilungsprinzips in Frankreich geklärt.

Die neuen Urteile des Kassationsgerichtshofs gehen klar in Richtung Rechtsicherheit und sind daher erfreulich.

4 EuGH, Urt. v. 5.9.2024, HUK Coburg, C-86/23, Rn. 41 bis 43.

Impressum

Herausgeber

General Reinsurance AG, Theodor-Heuss-Ring 11, 50668 Köln

Redaktion

RAin Nina Dahm-Loraing (verantwortlich), Alexander Eistert, RA Dr. Thomas Fausten, Lisa Murr,
Ass. Iur. Marco Visser, Richard Wieczorek

Anschrift der Redaktion

Theodor-Heuss-Ring 11, 50668 Köln
Tel. +49 221 9738 650 | E-Mail: rlorain@genre.com

Die veröffentlichten Beiträge genießen urheberrechtlichen Schutz, solche mit Angabe des Verfassers
stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar.

© General Reinsurance AG 2025

de.genre.com/phi